

# Beweismittelvernichtung nach § 295 STGB und mutwillige Verschleuderung von Steuergeldern

## 1. Beweismittelvernichtung nach § 295 STGB

Der Rechtsstreit hat nunmehr wieder aktuell einen Höhepunkt am 22. August 2012 insofern erreicht, als heute wiederum überfallsartig Baumaßnahmen von Seiten der Gemeinde St. Marienkirchen auf dem strittigen Feldweg Nr. 1154/1 vorgenommen wurden, obwohl nicht nur ein gerichtliches Verfahren und ältere Verwaltungsverfahren anhängig sind, sondern aktuell auch Verfahren, in denen wir uns auf die Durchführung eines Lokalaugenscheines unter Beiziehung von Sachverständigen als Beweismittel berufen und den tatsächlichen Zustand entsprechend unter Beweis zu stellen haben.

Um diesen Sachverhalt dem gemäß verifizieren zu können - nämlich, dass durch Abgrabungen die Oberflächenwasserabflussverhältnisse zu unserem Nachteil geändert wurden und weiters, dass kein allgemeiner Verkehr auf dem Feldweg Nr. 1154/1 stattfinden kann, ist es im Sinne der gestellten Beweisanträge notwendig, dass der aktuelle Zustand, wie er sich auf diesem Grundstück darstellt, im Rahmen eines Lokalaugenscheines unter Beiziehung von Sachverständigen entsprechend festgestellt wird.

### Zerstörung von Beweismitteln:

Dieses Beweismittel ist heute dadurch zerstört worden, dass neuerlich Baumaßnahmen auf der unbefestigten namenlosen durchschnittlich 2 Meter breiten Grundstücksparzelle 1154/1 über Veranlassung der Gemeinde St. Marienkirchen durchgeführt worden sind, die eine Veränderung des bestehenden Zustandes herbeigeführt haben, sodass nunmehr die in den Verfahren beantragte Beweisaufnahme nicht mehr durchgeführt werden kann, weil eben dieser Zustand verändert bzw. im Sinne des § 295 StGB, weil vorsätzlich, zerstört worden ist. Weder der Amtsleiter noch der Vizebürgermeister Hellmayr, die für diese Aktion zeichnen, ließen sich davon abbringen.

Alle oben beschriebene und von uns vorgebrachte dringende Vorhaltungen wurden nur belächelt und mit der Aussage, das sei ihnen „wurscht“ quittiert.



## Rechtsauslegung des Amtsleiters

# §§§

Die GRUNDLAGE aller Aktionen der Gemeindeleitung ist die "RECHTSAUSLEGUNG(??)" des "Pseudoamtsleiters" Baumgartner zur "Straßeneigenschaft" der unbefestigten namenlosen durchschnittlich 2 Meter breiten AMA-geförderten Grundstücksparzelle 1154/1:

**"Einen Feldweg gibt es im Straßengesetz nicht!"**

**"Die Parzelle 1154/1 ist kein Fußweg, kein Radfahrweg und kein Güterweg, also ist sie eine "Gemeindestraße" nach Straßengesetz und Straßenverkehrsordnung."**

Auf die Nachfrage, wo diese, seine Version nachzulesen ist, bleibt er wie immer eine Antwort schuldig. Wir seien eben zu dumm, das zu begreifen.

Auf seine den Medien mitgeteilte Meinung, dass schon mit der durchschnittlichen Intelligenz seine Aussagen zur "Straßeneigenschaft" eines unbefestigten Feldweges zu begreifen wäre, muss daher gegenübergestellt werden:

Schon Personen mit der Kompetenz eines Sonderschülers wären mühelos in der Lage den tatsächlichen Sachverhalt festzustellen.

Es ist ihm daher dringend anzuraten - in diesem Spannungsbogen - seine eigene geistige Kompetenz zu beurteilen.

### **Die Polizei sieht tatenlos zu:**

Die Polizei wurde zur Verhinderung gerufen und hat lediglich Lichtbilder aufgenommen und „tatenlos“ zugesehen, wie dieses Beweismittel zerstört wurde. Sie ist trotz eindringlichem Ersuchens seitens der Kanzlei Kempf und Vorbringen von uns gegen diese strafrechtliche Vorgangsweise nicht eingeschritten – obwohl an die rechtsanwaltliche Vertretung der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 3.7.2012 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass bis zur Erledigung der anhängigen Verfahren der bestehende Zustand nicht geändert werden darf, ansonsten ein Beweismittel im Sinne des § 295 StGB zerstört werden würde.



### **Unterdrücken von Beweismitteln im Sinne des § 295 StGB:**

Ein Unterdrücken von Beweismitteln im Sinne des § 295 StGB liegt bereits dann vor, wenn eine Maßnahme gesetzt wird, die die Wahrheitsfindung in einem anhängigen behördlichen Verfahren zu beeinträchtigen in der Lage ist. Die Veränderung eines bestimmten Zustandes, hinsichtlich welchem über Antrag von uns ein Lokalaugenschein und eine Befundaufnahme durch einen Sachverständigen beantragt wurde, obwohl diese beantragte Beweisaufnahme noch nicht durchgeführt worden ist und diesbezüglich anhängige Verfahren nicht rechtskräftig erledigt worden sind, stellt dies eine Zerstörung eines Beweismittels im Sinne dieser Bestimmung dar.

### **Ohnmacht des Bürgers:**

Der Umstand dass, sowohl die Staatsanwaltschaft Wels als auch die zuständige Polizeiinspektion „sehenden Auges“ quasi bei dieser strafbaren Handlung der Beweismittelzerstörung einfach zugeschaut hat, ohne diese strafbare Handlung zu verhindern, dokumentiert anschaulich die in „Die Presse“ angesprochene „Ohnmacht“ mit der wir neuerlich konfrontiert sind. Dazu ist festzuhalten, dass der Bürgermeister als Straßenrechtsbehörde I. Instanz gleichzeitig Behördenvertreter und Vertreter der Gemeinde ist und an und für sich eine Entscheidung in einem anhängigen Verfahren treffen sollte, in dem gerade die Durchführung der oben angesprochenen Beweise beantragt worden ist. Er als Behördenvertreter – davon gehen wir aus – den Auftrag gegeben hat, ein Beweismittel in diesem Verfahren, in dem er selbst zu entscheiden hat, durch diese Vorgangsweise zum Nachteil von uns zerstören lassen, was aus Sicht unseres Rechtsbeistandes einen völlig untragbaren Zustand darstellt, weil es ihm aus dem anhängigen Verfahren bekannt war, dass wir uns in diesem Verfahren auf dieses Beweismittel berufen; dies obwohl im Schreiben an die anwaltliche Vertretung der Gemeinde vom 3.7.2012 sogar ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen wurde, dass vor Durchführung von Veränderungen auf dem Grundstück jedenfalls die rechtskräftige Erledigung der Verfahren abzuwarten ist.

Ungeachtet dessen wurde so wissentlich und vorsätzlich wiederum ein Zustand verändert, hinsichtlich welcher zu Beweis Zwecken eine **Beweisaufnahme** beantragt worden ist.

### **Die Polizei dein Freund und Helfer (für wen?):**

Gesondert muss nochmals hervorgehoben werden, dass die Polizeibeamten Wögerer und Edlbauer trotz massiver Aufforderung von uns persönlich und durch das Mail des Rechtsanwaltes, **tatenlos** bei dieser Straftat zugesehen haben.

Das lässt zwangsläufig auch den Rückschluss zu, dass bei Einbrüchen die Polizei den Tätern sogar die Beute ins Auto tragen hilft und bei der Wegfahrt nur „Fotos vom Tatauto“ macht.